

Teledienstegesetz

Vortrag von
Sascha & Tobias

Gliederung

- 1) Einführung
- 2) historische Entwicklung
- 3) Grundbegriffe
- 4) Gliederung des Gesetzes
- 5) Urteile
- 6) Quellen

Definition

Teledienste

sind *elektronische* Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine *individuelle Nutzung* bestimmt sind und denen eine *Übermittlung mittels Telekommunikation* zugrunde liegt.

Geltungsbereich

Teledienste umfassen nach §2 TDG

1. Angebote im Bereich der Individualkommunikation
(Telebanking, Datenaustausch)

2. Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht

(Datendienste, zum Beispiel Verkehrs-, Wetter-, Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),

Geltungsbereich (2)

Teledienste umfassen

3. Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,

4. Angebote zur Nutzung von Telespielen,

5. Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

(Online-Shops)

Regelungen im TK-Recht

Bund

*individuelle Nutzung
v. IuK-Diensten*

TelediensteG

Teledienste-
datenschutzG

SignaturG

Sonst. Gesetzes-
änderungen
(August 1997)

Länder

*Angebot und Nutzung v. an die
Allgemeinheit gerichteten IuK-
Diensten*

Mediendienste-
staatsvertrag

(August 1997)

Länder

*Rundfunk und
Fernsehen*

Rundfunk
Staatsvertrag

(1991)

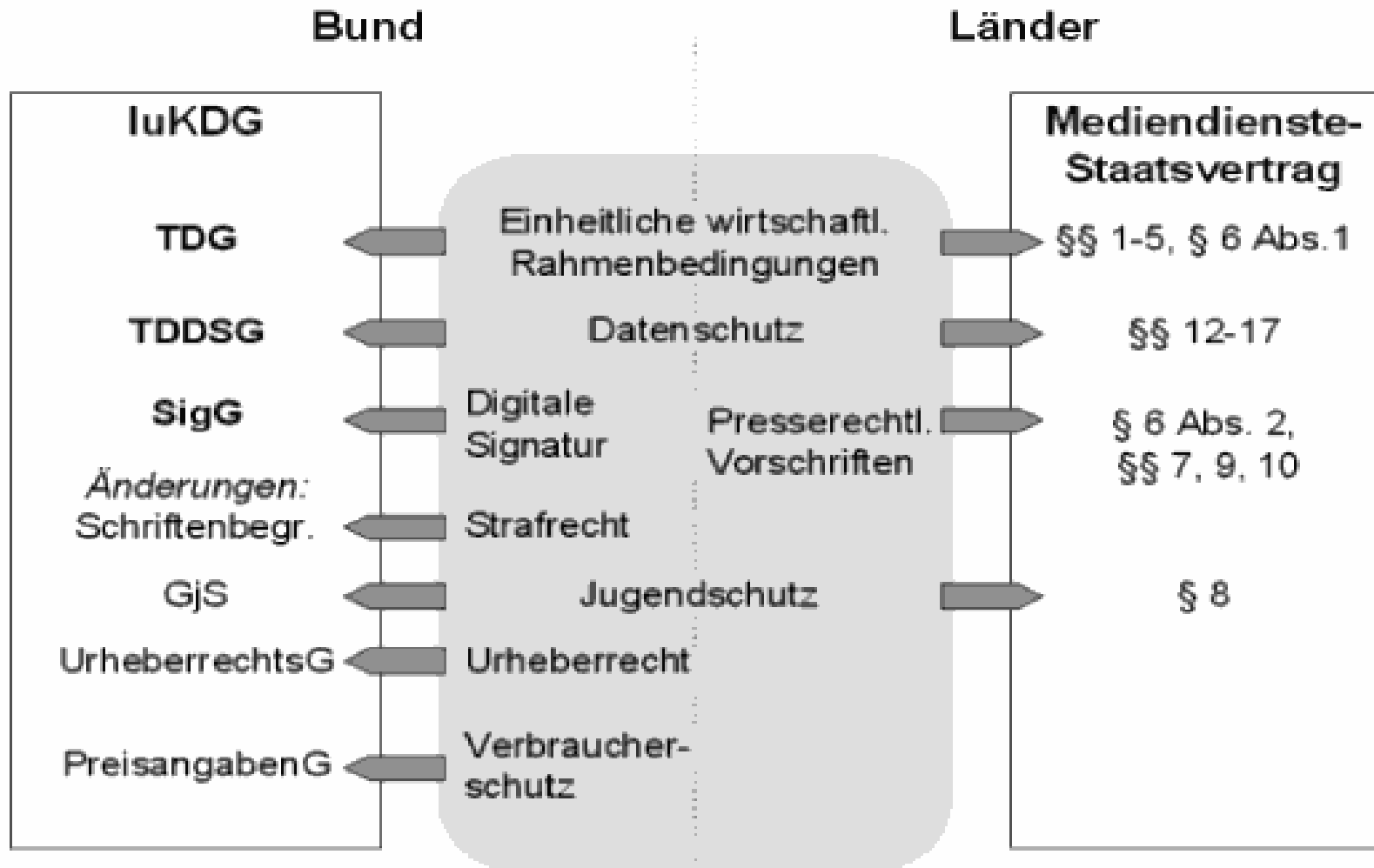
Bund: Telekommunikationsgesetz (August 1996)

Technische Seite der Telekommunikation

Bund: TDSV – *Datenschutz v.a. im Bereich Sprachtelefonie*

IuKDG vs. MDStV

Regelungsziele und Kompetenzen



Zweck des Gesetzes

§1 Teledienstegesetz (TDG)

Zweck des Gesetzes ist es, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

Zweck des Gesetzes (2)

aus dem Entwurf des TDG:

"Der freie Zugang für Diensteanbieter und Nutzer sowie die Offenheit des Marktes im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste sind grundlegende Bedingungen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sicherzustellen. Die Regelungen dieses Gesetzes zielen deshalb darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und Investitionshemmnisse durch Überregulierung zu verhindern."

Zweck des Gesetzes (3)

"Tragende Elemente sind außerdem die Schließung von Regelungslücken im Verbraucherschutz sowie die Klarstellung von Verantwortlichkeiten der Diensteanbieter."

Historische Entwicklung

1997

- ▶ TDG als Teil des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG) in Kraft gesetzt
- ▶ geregelt wurden
 - Zugangsfreiheit
 - Verantwortlichkeit
 - Anbieterkennzeichnung

Historische Entwicklung (2)

2001

- ▶ novelliert durch das Elektronischer Geschäftsverkehrsgesetz (EGG)
- ▶ teilweise Umsetzung der EU "E-Commerce-Richtlinie" (ECRL) in nationales Recht,
- ▶ Umsetzung des Herkunftslandprinzips
- ▶ Erweiterung der Informationspflichten der Anbieter
- ▶ Ausdifferenzierung der verschiedenen Dienstarten (Access-Provider, Host-Provider)

3) Grundbegriffe(1)

Individualkommunikation

- ▶ bezeichnet generell alle Arten des Datenaustausch
z.B. Online-Banking oder Postings in Foren

Diensteanbieter

- ▶ bezeichnen jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt

3) Grundbegriffe(2)

Nutzer

- ▶ jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Teledienste in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen

Verteildienste

- ▶ Teledienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von Nutzern erbracht werden

3) Grundbegriffe(3)

Abrufdienste:

- ▶ Teledienste, die im Wege einer Übertragung von Daten auf Anforderung eines einzelnen Nutzers erbracht werden

Niedergelassener Diensteanbieter:

- ▶ bezeichnen Anbieter, die mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Teledienste geschäftsmäßig anbieten der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters

3) Grundbegriffe(4)

Kommerzielle Kommunikation

- ▶ bezeichnet jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer Organisation oder Person dient.
- ▶ Der Begriff ist sehr umfassend zu verstehen und beinhaltet sämtliche Formen der Werbung, des direkt Marketings, des Sponsorings und der Öffentlichkeitsarbeit

3) Grundbegriffe(5)

Kommerzielle Kommunikation(Fortsetzung)

Die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:

- ▶ Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens* ermöglichen, wie ein Domain- Name oder eine E-Mail-Adresse
- ▶ Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens*, die unabhängig und ohne finanzielle Gegenleistungen gemacht werden

*gilt auch für eine Organisation oder Person

4) Gliederung des Gesetzes

Das Gesetz gliedert sich in 4 Abschnitte, die insgesamt 12 Paragraphen enthalten.

- ▶ §1-4: Allgemeine Bestimmungen
- ▶ §5-7: Zugangsfreiheit und Informationspflichten
- ▶ §8-11: Verantwortlichkeit
- ▶ §12: Bußgeldvorschriften

§1-4 Allgemeine Bestimmungen

- ▶ §1: Zweck des Gesetzes
- ▶ §2: Geltungsbereich
- ▶ §3: Begriffsbestimmungen
- ▶ §4: Herkunftslandprinzip

§4 Herkunftslandprinzip(1)

Dieser Paragraph setzt einen Teil der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in nationales Recht um.

Absatz 1:

In Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Teledienste unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts. Das gilt auch, wenn sie ihre Dienste im Ausland anbieten.

§4 Herkunftslandprinzip(2)

Absatz 2:

Wenn Diensteanbieter, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten niedergelassen sind in Deutschland agieren, so sind sie lediglich an das nationale Recht des Mitgliedsstaates gebunden und nicht an das deutsche Recht.

Absatz 3:

Hier werden Ausnahmen geregelt, es wird erklärt, wann Absatz 1 und 2 unberührt bleiben. Z.B. bei der Freiheit der Rechtswahl.

§4 Herkunftslandprinzip(3)

Absatz 4:

An dieser Stelle wird geregelt, wann die Absätze 1 und 2 nicht gelten. Z.B. für die Tätigkeit von Notaren, für Anwälte, für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, das Datenschutzgesetz, Glücksspiele, teile des Versicherungsaufsichts-gesetzes usw.

§4 Herkunftslandprinzip(4)

Absatz 5:

Hier werden Ausnahmen von Absatz 2 geregelt, also in welchen Fällen das deutsche Recht greift, auch wenn der Diensteanbieter in einem anderen EU-Mitgliedsstaat niedergelassen ist.

Z.B. bei der öffentlichen Sicherheit, der Interessen von Verbrauchern und der öffentlichen Ordnung.

Link auf illegale Angebote(1)

Datum: 14. Juli 2004

Der Fall:

- ▶ Ein Unternehmen bietet auf seiner Internetseite fremde Domains kostenlos zum Verkauf an
- ▶ Gewinn durch Werbebanner, die andere Firma herausucht und verlinkt
- ▶ Unternehmen prüft nach eigenen Angaben jede verlinkte Seite auf rechtswidrige Inhalte
- ▶ Auf einer Domain, Werbebanner für Glücksspiele, ein Link führte zu Website im griechischen Teil Zyperns, ein anderer auf Seite in Kanada, beide keine Genehmigung
- ▶ Klägerin betreibt Gewinnspieleintragungsservice, klagt auf einstweilige Verfügung

Link auf illegale Angebote(2)

Das Urteil:

- ▶ LG Hamburg gab Klage statt
- ▶ Berufung beim OLG Hamburg wurde als unbegründet zurückgewiesen
- ▶ beworbene Glücksspiele strafbar gemäß § 284 StGB, da keine Erlaubnis für Deutschland, keine Privilegierung nach Herkunftslandprinzip wegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 TDG
- ▶ Da Domain-Parking Unternehmen weder Täter noch Gehilfe, lediglich als Störer belangbar
- ▶ durch Verlinkung Mitwirkung an rechtswidriger Beeinträchtigung, besonders durch Zusicherung des Anbieters auf Überprüfung der verlinkten Seiten
- ▶ Daher greifen Haftungsprivilegien §8-11 TDG nicht

§5-7 Zugangsfreiheit und Informationspflichten

- ▶ §5: Zugangsfreiheit
- ▶ §6: Allgemeine Informationspflicht
- ▶ §7: Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

§5 Zugangsfreiheit

*Teledienste sind im Rahmen der Gesetze
zulassungs- und anmeldefrei.*

Dadurch wird die Geltung der allgemeinen Handlungs- und
Gewerbefreiheit für den Bereich der Teledienste
klargestellt.

§6 Allgemeine Informationspflichten(1)

In diesem Paragraphen wird erklärt welche Informationen Diensteanbieter für geschäftsmäßige Teledienste zur Verfügung zu halten haben. Diese Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

Z.B. Name und Anschrift, Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, E-Mail-Adresse

§6 Allgemeine Informationspflichten(2)

*Als "**geschäftsmäßig**" gelten alle Angebote, "die aufgrund nachhaltiger Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erbracht werden".*

Da nachhaltig ein sehr schwammiger Begriff ist, ist es nicht eindeutig, inwieweit private Websites als geschäftsmäßige Angebote einzustufen sind.

Teilweise genügt es Werbebanner auf der Seite zu haben, oder die Seite regelmäßig zu aktualisieren um geschäftsmäßig zu handeln.

Beispiel: Fehlerhaftes Impressum(1)

Datum: 20. November 2002

Der Fall:

- ▶ Impressum des CD-Online-Shops hinter Begriff
“Backstage“
- ▶ Konkurrent klagte auf Unterlassung
- ▶ sah Verstoß gegen §6 TDG und damit Verstoß gegen §1
UWG

Beispiel: Fehlerhaftes Impressum(2)

Das Urteil:

- ▶ LG Hamburg gab dem Kläger Recht, verpflichtete Betreiber “Backstage“ gegen “Kontakt“ oder “Impressum“ auszutauschen
- ▶ Betreiber sollte Kosten des Verfahrens tragen
- ▶ Einspruch beim OLG Hamburg
- ▶ abgewiesen mit Begründung, Verstoß gegen §6 TDG
- ▶ nach Richter dienen dem Nutzer Information über Identität des Anbieters, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche
- ▶ Verletzung des Schutzzwecks durch “Backstage“

Handwerker ohne Impressum(1)

Datum: 01.10.2002

Der Fall:

- ▶ Stuckateur gab Informationen zu seinen Dienstleistungen und ein Stuck-Lexikon ins Netz
- ▶ Impressum und E-Mail-Kontakt fehlte
- ▶ Konkurrent wollte kostenpflichtige Abmahnung
- ▶ Stuckateur wollte nicht zahlen, Konkurrent klagte

Handwerker ohne Impressum(2)

Das Urteil:

- ▶ Klage wurde abgewiesen
- ▶ §6 TDG ist wertneutral
- ▶ Parallele zu Pflichtangaben in Geschäftsbriefen
- ▶ kein Wettbewerbsvorsprung durch Kostenersparnis, fehlendes Impressum eher kontraproduktiv
- ▶ Internetnutzer bei Beanstandungen nicht behindert, da Adressangaben auf Rechnung

§7 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

Sollten Diensteanbieter kommerzielle Kommunikation im Rahmen eines Teledienstes anbieten, so müssen bestimmte Details beachtet werden.

Beispielsweise müssen kommerzielle Kommunikationen klar als solche zu erkennen sein und die Person, die dahinter steht, muss klar identifizierbar sein. Die Vorschriften des unlauteren Wettbewerbs bleiben unberührt.

§8-11: Verantwortlichkeit

- ▶ §8 Allgemeine Grundsätze
- ▶ §9 Durchleitung von Informationen
- ▶ §10 Zwischenspeicherung zur beschleunigten
Übermittlung von Informationen
- ▶ §11 Speicherung von Informationen

Verantwortlichkeit - Begriffe

Content-Provider

halten selbst bestimmte Informationsinhalte bereit.

Access-Provider

vermitteln den Zugang zu fremden Informationsinhalten, z. B. den Zugang zum Internet.

Host/Presence-Provider

betreiben eigene Internet-Server und vermieten deren Speicherplatz an Dritte, die dort ihre Homepages und sonstigen Informationsangebote präsentieren können.

§8 Allgemeine Grundsätze (1)

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

- ▶ grundsätzlich keine Beschränkung der Verantwortlichkeit durch das TDG
- ▶ Problem: Ab wann kann man von *eigenen* Inhalten sprechen? Wodurch macht man sich Inhalte zu eigen?

§8 Allgemeine Grundsätze (2)

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 9 bis 11 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

- ▶ Nach ECRL dürfen Diensteanbietern keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegt werden.
- ▶ In spezifischen Fällen ist Überwachungspflicht nach innerstaatlichem Recht jedoch nicht ausgeschlossen (z.B. nach Anordnung).

§8 Allgemeine Grundsätze (3)

Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 9 bis 11 unberührt. [...]

- ▶ Möglichkeit für den Staat gegen rechtswidrige Inhalte vorzugehen
- ▶ Diensteanbieter nun doch für fremde Inhalte verantwortlich?

Zumutbarkeit

- ▶ Entfernung oder Sperrung muss technisch möglich und zumutbar sein.
- ▶ Zumutbarkeitsgrenze hängt von der Wertigkeit des gefährdeten Rechtsguts ab.
- ▶ muss im Einzelfall entschieden werden

§9 Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,

2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und

3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

§9 Durchleitung von Informationen (2)

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Auskunft durch Access-Provider

Der Fall:

Datum: 25. Januar 2005

- ▶ Access-Provider stellte mp3s eines Kunden auf FTP-Server bereit, der dazu nicht berechtigt war.
- ▶ Musikunternehmen wollte Auskunft über Kundendaten durch einstweilige Verfügung nach UrHG
- ▶ LG gab dem Antrag statt
- ▶ Widerspruch des Providers
- ▶ LG blieb dabei: Haftungsprivilegien stehen dem Auskunftsanspruch nicht entgegen

Auskunft durch Access-Provider(2)

- ▶ Provider legte Berufung beim OLG ein – stattgegeben

Begründung:

- ▶ keine Verletzungshandlung des Providers, kein Gehilfe
- ▶ Provider habe lediglich Zugang ermöglicht (§9 TDG)
- ▶ nach §8 Abs. 2 Satz 1 TDG war er nicht zur Überprüfung der Inhalte verpflichtet
- ▶ nach Erlangung von Kenntnis der Rechtswidrigkeit könne er aber als Störer haften
- ▶ diese Haftung könne sich aber nur auf Unterlassung beziehen nicht aber auf Schadensersatz- oder Auskunftsansprüche

§10 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

- ▶ betrifft automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten ("Caching")
- ▶ diese Provider sind ebenso von der Verantwortlichkeit ausgenommen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind

Thumbnails in Suchmaschine

Der Fall:

Datum: 18. 02. 2005

- ▶ Fotograf hatte Luftbilder der Uni Wuppertal gemacht
- ▶ Uni zeigte die Bilder unrechtmäßig auf ihrer Webseite
- ▶ Fotograf erwirkte Entfernung der Bilder
- ▶ eine automatische Suchmaschine aktualisierte zu spät und enthielt stark verkleinerte Bilder in den Suchergebnissen
- ▶ nach Mahnung wurden Bilder aus Index entfernt
- ▶ Fotograf verlangte Schadensersatz

Thumbnails in Suchmaschine(2)

Das Urteil:

- ▶ Betreiberin habe Übertragung nicht veranlaßt, Suchindex automatisch
- ▶ Nutzer entscheidet durch Suchbegriffe
- ▶ Fotograf sah Veränderung der Information durch "Thumbnails"
- ▶ Gericht sah nur Eingriff technischer Art zur Gewährleistung der Speicherfähigkeit aber keine Veränderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3
- ▶ §10 TDG erfüllt wegen zeitlich begrenzter Zwischenspeicherung zur Effizienzsteigerung

§11 Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder

§11 Speicherung von Informationen (2)

2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Schutz durch Disclaimer?

Der Fall:

Datum: 14. Juni 2005

- ▶ Internetplattform für Abruf von Liedtexten mit Link zu fremdem Dialer für kostenpflichtigen Download v. mp3s
- ▶ Disclaimer: distanziert sich ausdrücklich von allen verlinkten Inhalten
- ▶ Inhaberin der Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte klagte erst auf Unterlassung wg. der Texte
- ▶ Betreiberin gehorchte
- ▶ I. klagte dann auf Unterlassung wegen der Links zum Dialer, da Lieder unlizenziiert angeboten wurden

Schutz durch Disclaimer?(2)

Das Urteil:

- ▶ Klage erfolgreich
- ▶ Betreiberin haftet als Störerin unabhängig von ihrem Verschulden, da sie die Möglichkeit hatte den Eingriff in das fremde Recht durch Entfernung des Links zu verhindern
- ▶ §11 TDG rechtfertigt nicht, dass sie so weiter macht wie bisher, da sie Kenntnis von der Rechtswidrigkeit hatte

Abschnitt 4: Bußgeldvorschriften

§12 Bußgeldvorschriften

Absatz 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §6 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält.

Absatz 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Dem zugrunde liegt das europäische Richtlinienrecht, nach dem Verstöße gegen die allgemeinen Informationsverpflichtungen sanktioniert werden können müssen.

5) Urteile

- ▶ Beleidigung in einem Internetforum
- ▶ Telefonnummer im Web-Impressum
- ▶ Rechtswidrige Äußerungen in Foren
- ▶ Wer im Impressum genannt wird, haftet

Beleidigung in Forum

Der Fall:

Datum: 06. Juni 2005

- ▶ In einem Internet-Forum war Polizeifoto eines Kriminellen mit fremdem Kopf versehen worden.
- ▶ Betroffener forderte Entfernung binnen 24h
- ▶ Betreiber war im Urlaub, las E-Mail nicht und konnte deshalb Bild nicht entfernen
- ▶ Betroffener erwirkte nach Ablauf der Frist einstweilige Verfügung
- ▶ Betreiber widersprach

Beleidigung in Forum(2)

Das Urteil:

- ▶ einstweilige Verfügung erging zu Recht
- ▶ Betreiber hat dafür zu sorgen, dass beleidigende Aussagen gegen Dritte entfernt werden
- ▶ Fotomontage sei schwerwiegende Beleidigung
- ▶ muss sie Entfernen, sobald ihm die Beleidigung bekannt ist
- ▶ habe als Forumsbetreiber die Pflicht, seine E-Mail in kurzen Abständen zu kontrollieren (24h)

Telefonnummer im Web-Impressum(1)

Der Fall:

Datum: 17. März 2004

- ▶ Versicherungsgesellschaft, wirbt Kunden ausschließlich über Internet, nach Vertragsabschluss bekommen Kunden Telefonnummer
- ▶ Im Internet nur Postanschrift und E-Mail-Adresse, außerdem Anfragemaske für Fragen
- ▶ Verbraucherschutzeinrichtung sieht Verstoß gegen §6 Abs. 1 Nr. 2 TDG, da keine Telefonnummer für unmittelbare Kommunikation vorhanden
- ▶ Klage auf Unterlassung

Telefonnummer im Web-Impressum(2)

Das Urteil:

- ▶ LG Dortmund gab Klage statt
- ▶ Versicherungsgesellschaft legte Berufung ein, bekam Recht

Begründung:

- ▶ telefonische Erreichbarkeit nicht direkt aus TDG entnehmbar ist
- ▶ unmittelbaren Kommunikation, bedeutet, nach Richter Informationsaustausch nicht über Dritte, sondern zwischen Diensteanbieter und Interessent
- ▶ zeitliche Komponente der Unmittelbarkeit Zeitspanne von 30 bis 60 Minuten bis zur Beantwortung der Frage ausreichend

Rechtswidrige Äußerungen in Foren(1)

Der Fall:

Datum: 04. Dezember 2002

- ▶ zwei Gäste äußerten sich in Handy-Forum kritisch über Geschäftspraktiken eines Handy-Händlers
- ▶ Händler reagierte sofort, verlangte vom Betreiber Entfernung der Beiträge, was der unmittelbar tat
- ▶ Händler ging vor Gericht, um prüfen zu lassen, ob Betreiber für die Äußerungen verantwortlich gemacht werden kann

Rechtswidrige Äußerungen in Foren(2)

Das Urteil:

- ▶ Gericht wies Klage ab

Begründung:

- ▶ nach §11 Abs. 1 nur Fremde Inhalte bereitgestellt werden, Betreiber nicht verantwortlich ist
- ▶ Nach §11 Abs. 2 kann Betreiber nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er Kenntnis hatte, oder nach in Kenntnisnahme die Inhalte nicht unmittelbar löscht oder Zugang sperrt
- ▶ Kläger beanstandete noch, dass Betreiber verpflichtet ist sich in periodischen Abständen über Einträge in seinem Forum zu informieren
- ▶ wurde ebenfalls abgewiesen, nach §8 Abs. 2 TDG

Wer im Impressum genannt wird haftet(1)

Der Fall:

Datum: 05. Oktober 2001

- ▶ In Microsoft-Community veröffentlichte Communitymitglied gefälschte Nacktbilder
- ▶ Da Urheber nicht erkennbar war, wandten sich die Anwälte an den im Impressum genannten Vertreter von Microsoft
- ▶ Microsoft meinte jedoch, dass sie nicht selber gehandelt haben, daher nicht verantwortlich sind
- ▶ Außerdem Disclaimer mit Hinweis, dass Manager und nicht Anbieter bei Rechtsverstößen haften

Wer im Impressum genannt wird haftet(2)

Das Urteil:

- ▶ LG Köln verurteilte Microsoft auf Unterlassung

Begründung:

- ▶ Verletzung des Persönlichkeitsrechts
- ▶ Nach §5 Abs. 1, altes TDG (§8 im Neuen) ist Anbieter für eigene Inhalte stets verantwortlich
- ▶ nach Gericht liegen auch dann eigene Inhalte vor, wenn sich Homepagebetreiber fremde Inhalte zu eigen macht und für Benutzer nicht klar erkennbar ist, welche Inhalte vom Anbieter und welche von Dritten sind

6) Quellen

Das Gesetz:

- ▶ Bundesministerium für Justiz (juris)
<http://www.gesetze-im-internet.de/tdg/index.html>

Kommentare zum Gesetz:

- ▶ Hoeller - Onlinepraxiskurzkommentar
<http://www.teledienstegesetz.info>
 - ▶ <http://www.lehrer-online.de/dyn/9.asp?url=304763.htm>
 - ▶ Unabh. Landeszentrum für Datenschutz Schleswig H.
<http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/multimed/index.htm>
- Bild "Regelungsziele und Kompetenzen":
<http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/multimed/mm02.gif>

6) Quellen

Bundestagsdrucksachen:

- ▶ BT 13/7385 (Gesetzentwurf IuKDG)
- ▶ BT 14/1191 (Erfahrungen IuKDG)
- ▶ BT 14/6098 u. 14/7345 (Gesetzentwurf EGG)

E-Commerce-Richtlinie:

- ▶ http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32000L0031&model=guichett

6) Quellen

Urteile, gefunden im Zeitraum 20.05-20.06.06 :

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=196>

Aktenzeichen: 23 C 155/05

Datum: 06. Juni 2005

Gericht: AG Winsen

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=189>

Aktenzeichen: 42 C 767/04

Datum: 18. Februar 2005

Gericht: AG Bielefeld

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=180>

Aktenzeichen: 11 U 51/04

Datum: 25. Januar 2005

Gericht: OLG Frankfurt am Main

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=175>

Aktenzeichen: 5 U 160/03

Datum: 14. Juli 2004

Gericht: OLG Hamburg

6) Quellen

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=137>

Aktenzeichen: 28 O 346/01

Datum: 05. Oktober 2001

Gericht: LG Köln

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=70>

Aktenzeichen: 6 O 293/00

Datum: 28. November 2000

Gericht: LG Frankenthal

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=199>

Aktenzeichen: 16 O 229/05

Datum: 14. Juni 2005

Gericht: LG Berlin

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=171>

Aktenzeichen: 20 U 222/03

Datum: 17. März 2004

Gericht: OLG Hamm

6) Quellen

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=160>

Aktenzeichen: 28 O 627/02

Datum: 04. Dezember 2002

Gericht: LG Köln

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=151>

Aktenzeichen: 5 W 80/02

Datum: 20. November 2002

Gericht: OLG Hamburg

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=150>

Aktenzeichen: 16 O 531/02

Datum: 01. Oktober 2002

Gericht: LG Berlin

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/urteile/urteil.php?uid=50>

Aktenzeichen: 3 O 317/99

Datum: 08. Juli 1999

Gericht: LG Potsdam